

EU-Notizen

Avv. Filippo Martini und
Avv. Marco Rodolfi, Mailand

Die Autoren sind Rechtsanwälte in
der Kanzlei Bissi Martini Rodolfi
Vivori Avvocati Associati.

Neue Tendenzen der Entschädigungspraxis in Italien

Das Landgericht Mailand hat der Entschädigung von Opfern unerlaubter Handlungen ein neues Berechnungsverfahren zugrunde gelegt, das für durch die Verletzung verursachte materielle und immaterielle Schäden gilt.

Dieses Berechnungsverfahren ist das Ergebnis einer vergleichenden und vertiefenden Studie des „Osservatorio sulla Giustizia Civile di Milano“, einer Mailänder Forschungsstelle, deren Ergebnis den Präsidenten des Landgerichts sowie des Oberlandesgerichts vorgelegt und danach allen Richtern und Staatsanwälten des Gerichtsbezirks Mailand zugeleitet wurde.

Es berücksichtigt die Veränderungen der Rechtsprechung hinsichtlich der Entschädigung von Personenschäden der Obergerichte im Jahr 2003. Die Richter des Mailänder Osservatorio hatten sich das Ziel gesetzt, ihre früheren Entschädigungskriterien für Personenschäden an die geänderten Grundsätze anzupassen, die sich durch die radikale Wende in den Entscheidungen aus dem Jahr 2003¹ ergeben hatten.

Das herkömmliche (dreipolige) System unterschied bekanntlich grundsätzlich zwischen drei Schadenkategorien:

- Gesundheitsschaden (dano biologico), schädigendes Ereignis für die Gesundheit, unausweichliche und immer entschädigungsfähige Primäreinträchtigung gem. Art. 2043 des italienischen Codice Civile (im Folgenden CC) und Art. 32 der italienischen Verfassung,
- immaterieller Schaden (dano morale), gekennzeichnet durch die psychische Störung des Geschädigten, Folgeschaden, der nur dann anerkannt wird, wenn das Vorliegen und die Voraussetzungen für die Entschädigungsfähigkeit festgestellt werden;

- Vermögensschaden (dano patrimoniale), ebenfalls ein Folgeschaden, der nur bei Nachweis des konkreten Vorliegens und seines genauen Umfangs entschädigt wird.

Dieses seit Anfang der 80er-Jahre verwendete Entschädigungssystem ist Mitte 2003 durch eine Reihe wichtiger Entscheidungen des Kassations- und Verfassungsgerichts überarbeitet worden.

In den Urteilen Nr. 8827 und 8828 vom 31. Mai 2003 hat das Kassationsgericht die herkömmliche Ausrichtung der Rechtsprechung verworfen, der zufolge der immaterielle Schaden gem. Art. 2059 CC mit dem subjektiven ideellen Schaden (danno morale soggettivo) gleichgestellt worden war.

Im Rahmen eines nunmehr zweipoligen Berechnungsverfahrens für Personenschäden, das den Vermögensschaden und den Nichtvermögensschaden betrifft, erfasst Art. 2059 CC nach der jüngsten Auslegung des Kassationsgerichts (die das Verfassungsgericht im Urteil Nr. 233 vom 11. Juli 2003 ebenfalls teilt) im abstrakten Teil der Norm jeden immateriellen Schaden, der durch Persönlichkeitsrechtsverletzungen entsteht, und zwar:

- den immateriellen Schaden, der über eine Störung des seelischen Zustands des Opfers hinausgeht,
- den Gesundheitsschaden im engeren Sinn, also die ärztlich festgestellte Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Interesses auf seelische und physische Unversehrtheit der Person
- sowie schließlich auch den (in Lehre und Rechtsprechung als existentiell bezeichneten) Schaden aufgrund der Verletzung (anderer) durch die Verfassung geschützter Persönlichkeitsrechte.

In diesem Rahmen ist das vom Landgericht Mailand angebotene Berechnungsverfahren zu verste-

1 Urteile Nr. 8827 und 8828 des Kassationsgerichts v. 31.5.2003 und Nr. 233 des Verfassungsgerichts v. 11.7.2003.
2 S. zu „Schaden im Beziehungsleben“: Cass. 5.3.2003 N. 3266; entsprechend Cass. 24.4.2001 N. 6023 und Cass. 27.11.2001 N. 15034; zum „ästhetischen Schaden“: Cass. 21.5.2001 N. 6895; entsprechend Cass. 15.12.2000 N. 15859; Cass. 29.09.1999 N. 10762 und Cass. 29.9.1999 N. 12622; zum „Schaden für das Sexualeben“, zuletzt LG Rom, Abt. 13, 7.3.2002, in „Giurisprudenza romana“, 2002, 4, 160 und Cass. 11.2.1998 N. 1421; schließlich zum „Schaden für die generelle Arbeitsfähigkeit“: Cass. 10.7.1998 N. 6736; Cass. 28.4.1999 N.4231 und Cass. 24.5.2001 N. 7084.

hen, das eigene Regulierungstabellen für immaterielle Schäden vorgelegt hat. Hieraus werden im Folgenden einige Aspekte zitiert:

- Der Begleitbericht zur neuen Tabelle erläutert, dass das vorgelegte Ergebnis einer klaren und vertieften Prüfung der neuen Grundsätze für die Entschädigung von Personenschäden entstammt, wie sie bis zum vergangenen Jahr von den Obergerichten angewendet wurden.
- Es geht im Grundsatz um die Fragestellung, ob die Mailänder Ausarbeitung – unter Wahrung der erforderlichen Flexibilität – auf die Mehrzahl der Schadenfälle anwendbar ist und damit dem Rationalisierungsbedarf der neu eingeführten Grundsätze, die in den kommenden Jahren anzuwenden sind, gerecht wird.
- Angesichts der Bedeutung, die die Mailänder Verfahren landesweit stets gehabt haben, ist – wie gesagt – die Tabelle sicherlich ein wichtiger Beitrag in der Diskussion über Auslegung und Anwendung der genannten neuen Grundsätze und stellt gleichzeitig eine Begrenzung der ansonsten in Kürze zu befürchtenden ungleichen Behandlung dar.
- Im Einzelnen erscheint es zutreffend, den immateriellen Schaden für die Angehörigen des Opfers wegen des Todes des Familienangehörigen (im Gegensatz zur früheren Regelung) aus der Tabelle des Gesundheitsschadens heraus zu nehmen, da sich der Verlust des Guts Leben ontologisch von der Verletzung des Guts Gesundheit unterscheidet, die nämlich unterstellt, dass das Primär Opfer am Leben bleibt.
- Weniger überzeugend ist dagegen, dass der immaterielle Schaden der Angehörigen des mit einer schweren Verletzung überlebenden Opfers von dessen Gesundheitsschaden getrennt wurde: Der prozentuale

Ansatz am monetären Wert des Personenschadens stellt sich in der Tat als die bestmögliche Verbindung zur Intensität der Störung des Verwandten dar, der unter der körperlichen Behinderung des Angehörigen leidet.

Im Rahmen des neuen Entschädigungssystems muss auf den Gesundheitsschaden des Primär opfers eingegangen werden.

Das Landgericht ist der Meinung, dass die (jüngst aktualisierte) eigene alte Tabelle für die Berechnung des gesundheitlichen Schadens heute herangezogen werden kann, um sowohl den statischen Aspekt des Guts Gesundheit als auch den „mittleren dynamischen Beziehungsaspekt“ zu kompensieren; die Tabelle berücksichtigt aber die „dynamischen Aspekte des Schadens auf persönliche Beziehungen“ nicht; diese Profile müssen Gegenstand einer „weiteren – soweit beigelegt und bewiesen – gesonderten Bewertung (sog. Personalisierung des Gesundheitsschadens) durch das Gericht sein“ und bei Nachweis einer Beeinträchtigung des „beziehungsfähigen Handelns“ (als Beispiele werden die mangelnde Ausübung von Hobbys, die Berufsunfähigkeit usw. genannt) eine bis zu 30 %ige Anhebung des monetären Werts der Mailänder Tabelle nach sich ziehen.

Dieser Passus erscheint teilweise widersprüchlich.

Der juristische Begriff des Gesundheitsschadens hat im institutionellen Rahmen auch immer jene Begriffe des schädigenden Handelns abgedeckt, die Rechtsprechung und konkrete Fälle fantasie reich unter unterschiedlichen begrifflichen Konstrukten zusammenfassten²:

Das Bedürfnis des „Osservatorio milanese“, die früheren Tabellen (um das nicht unerhebliche Maß von mehr als 30 % im Fall einer Personalisierung des Schadens) monetär aufzustocken, erscheint teilweise widersprüchlich, denn man muss sich fragen, ob das frü-

here Kriterium gerade unter dem Aspekt der individuellen Entschädigung fehlerbehaftet war; nach der ständigen Rechtsprechung war es obligatorisch, die gerade genannten einzelnen Werte der Verletzung mit dem Preis des gesundheitlichen Schadens zu kompensieren.

Das überrascht umso mehr, wenn man bedenkt, dass das Landgericht zu Recht annimmt, dass der immaterielle Schaden im Verhältnis zum gesundheitlichen Schaden einen breiteren Spielraum (von gegenwärtig der Hälfte auf künftig zwei Drittel) haben muss, „sofern zusätzlich zum immateriellen Schaden auch eine signifikante weitere Beeinträchtigung von verfassungsrechtlich geschützten Interessen vorliegt, die nicht die Gesundheit betreffen“.

Die Bedenken entstehen wegen der Tatsache, dass es gerade bei der Berechnung eines immateriellen Schadens bei einem schweren gesundheitlichen Schaden zu einer doppelten Entschädigung kommen könnte, die das Kassationsgericht selbst zu vermeiden empfohlen hatte.

Es ist mitunter schwierig, beispielsweise die Folgen einer schweren körperlichen Verletzung, die Auswirkung auf die Beziehungsfähigkeit des Opfers hat, von dem ziemlich vagen Begriff der Verletzung von „verfassungsrechtlich geschützten Interessen“ zu trennen.

Daraus ergibt sich abschließend der Eindruck, dass das Landgericht Mailand die Entwicklung der Rechtsprechung in den letzten Jahren i.S. einer Ausweitung der vorher bestehenden Entschädigungsmargen für Personenschäden deutet, die zweifelsfrei das Risiko bergen, in unserer Rechtsordnung die Schadenregulierungskosten bei schweren oder tödlichen Verletzungen noch stärker außer Kontrolle geraten zu lassen.

Änderung der dezentalen Garantiehaftung in Frankreich

Florian Endrös, Paris

Der Autor ist Partner der Kanzlei Baum & Cie, Paris.
florianendros@baumcie.com

Mit Rechtsverordnung Nr. 2005-658 vom 8. Juni 2005¹ hat der französische Gesetzgeber eine lange erwartete Teilreform der 10-jährigen Garantiehaftung für Bauwerke (*responsabilité civile décennale*) in Frankreich vorgenommen.²

Diese Rechtsverordnung, die auf Grundlage eines allgemeinen Ermächtigungsgesetzes zur Vereinfachung des Rechts vom 9. Dezember 2004 erlassen worden ist,³ schafft einen neuen Artikel 1792-7, der klarstellt, dass alle Maschinen und Ausrüstungsgegenstände, die in ein Bauwerk eingebaut werden und ausschließlich der industriellen Fertigung dienen, nicht der dezentalen Garantiehaftung unterfallen.

Die Fragen des Anwendungsbereichs der dezentalen Garantiehaftung und insbesondere deren Anwendung auf Industrieanlagen, industrielle Fertigungsanlagen oder sonstige in neu erstellte Fabrikhallen eingebaute Maschinen war lange Zeit umstritten.

Die Untergerichte, gefolgt von Berufungsgerichten, gingen lange Zeit davon aus, dass Industrieanlagen als Zubehör eines Bauwerks i.S. des Gesetzes zur dezentalen Garantiehaftung qualifiziert werden können.

Seit 1996 hat das oberste französische Gericht, der Kassationsgerichtshof, diese Qualifikation abgelehnt und ausgeführt, dass die dezentale Garantiehaftung nur auf Bauwerke anzuwenden ist, die mit den Techniken des Bauwesens erstellt werden. Mit einer Entscheidung vom 22. Juni 1998 hat der Kassationsgerichtshof bestätigt, dass Industrieanlagen, die ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen in ein Gebäude eingefügt werden, nicht von der 10-jährigen Garantiehaftung erfasst werden,⁴ und widersprach damit einer Entscheidung des Berufungsgerichts von Riom, das die 10-jährige Garantiehaftung des Konstrukteurs anerkannt hatte, ohne zu untersu-

chen, ob das mangelhafte Material tatsächlich Bauarbeiten entstammte, die unter diese gesetzliche Garantie fallen.

Diese Rechtssprechung wurde in einer Entscheidung zu einer industriellen Champagnerabfüllanlage bestätigt.⁵ Sie wurde jetzt durch die neue Rechtsverordnung gesetzlich wie folgt umgesetzt:

„Keine wesentlichen Bestandteile eines Bauwerks gem. Art. 1792, 1792-2, 1792-3 und 1792-4 sind die Ausstattungselemente einschließlich ihres Zubehörs, deren ausschließliche Funktion darin besteht, eine wirtschaftliche Tätigkeit im Bauwerk zu ermöglichen.“

Die Gesetzesänderung entspricht dem Entwurf eines 1997 vom damaligen Justizminister eingesetzten Ausschusses. Fast zehn Jahre später wird damit die Rechtslage etwas klarer.

Welche Ausstattungselemente und Zubehörteile tatsächlich ausschließlich der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit dienen, wird von der Rechtssprechung zu entscheiden sein.

Für Klimaanlageanlagen wird danach zu unterscheiden sein, ob diese einen bestimmten technischen Prozess ermöglichen sollen oder nur eine normale Gebäudenutzung betreffen. Schornsteine dürften unter die dezentale Garantiehaftung fallen, wenn es sich um die Heizung des Gebäudes handelt, jedoch aus der dezentalen Garantiehaftung herausfallen, wenn es sich um Abluftkamine von Kraftwerken oder sonstigen Fertigungsstätten handelt. Die Elektrik wird gegebenenfalls aufzuteilen sein, je nachdem, ob diese der Elektrifizierung der Fertigung oder der Beleuchtung des Bauwerks dient.

Die Ausklammerung von Fertigungselementen, Maschinen und Industrieanlagen aus der dezentalen Bauwerkehaftung schafft im gegebenen Fall neue Baustellen für Sachverständige, Anwälte und Richter.

1 *Amtsblatt – JORF* v. 9.6.2005.

2 *S. hierzu ausführlich Hasselberg, PHI* 2004, 32 ff.

3 *Gesetz Nr. 2004-1343* v. 9.12.2004.

4 *Cass. Civ. III* v. 22.6.1998, *Bull. Civ. III* Nr. 170.

5 *Cass. Civ. III* v. 4.11.1999, *Bull. Civ. III* Nr. 209.

Grenzen der Gewährleistung in Frankreich

Die Sachmängelgewährleistung in Frankreich gibt beständig Anlass zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten und in der Regel werden die Untergerichte bei ihren Versuchen, zu Lasten des Käufers Pflichtenkreise zu schaffen, von den höchsten französischen Richtern zurückgepfiffen.

Jüngstes Beispiel hierfür ist die Entscheidung des Kassationsgerichts vom 4. Februar 2004. Die Kläger, Käufer eines Hauses, machten einen Termitenbefall als versteckten Mangel geltend. Da das Gebälk des Gebäudes jedoch offensichtlich so stark von Termiten beschädigt war – was im Übrigen dem Verkäufer bekannt war – entschied das Berufungsgericht, dass dieser Zustand selbst für einen Laien erkennbar war. Im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahrens hatte ein gerichtlicher Sachverständiger den Termitenbefall sofort festgestellt, musste jedoch bei dem von ihm selbst als akrobatisch bezeichneten Sachverständigentermin in das Dachgebälk kriechen.

Der Kassationsgerichtshof bestätigte seine alte Rechtsprechung und legte dar, dass zwar offensichtliche Mängel nicht von der Gewährleistung umfasst werden, jedoch von einem durchschnittlichen Käufer nicht verlangt werden dürfe, dass er sich von einem Sachverständigen begleiten lässt, um den Zustand der Kaufsache zu untersuchen.¹

Dennoch dürfe der Käufer nicht „ganz dumm oder vergesslich“ sein. Werden z.B. bei Bauabschluss Vorbehalte bezüglich der Dichtigkeit von Terrassendächern gemacht, kann er nicht später eine Klage auf Grundlage der Gewährleistung für versteckte Mängel einreichen.²

Selbst wenn Mängel halbwegs versteckt sind, ist Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch, dass sie die Gebrauchstauglichkeit der Kaufsache mindern. Schwarze Streifen an der Außenmauer eines

Gebäudes mindern die Gebrauchstauglichkeit eines Gebäudes grundsätzlich nicht.³

Schließlich ist die Gewährleistungshaftung nicht auf alle Produkte anwendbar. Für landwirtschaftliche Zuchttiere gelten Sonderbestimmungen. Diese Sonderbestimmungen müssen von den Gerichten von Amts wegen herangezogen werden, so dass die allgemeinen Sachmängelgewährleistungsregeln nicht zur Anwendung kommen.⁴

Für all diese „Widrigkeiten“ gibt es natürlich grundsätzlich Versicherungslösungen.

In den Versicherungsverträgen sind jedoch i.d. Regel das Produkt selbst sowie die Vermögensfolgeschäden im Fall des bloßen Nicht-Funktionierens oder der fehlenden Verfügbarkeit des fehlerhaften Produkts ausgeschlossen. Dies musste der Kassationsgerichtshof mit einer Entscheidung vom 13. Januar 2004 erneut klarstellen. Soweit das fehlerhafte Produkt als solches ausgeschlossen ist, sind auch alle Vermögensfolgeschäden ausgeschlossen, soweit keine besondere Deckungserweiterung für diese sog. Dinc (Dommage immateriel non consecutif) vorgesehen ist.⁵

Florian Endrös, Paris

*Der Autor ist Partner der Kanzlei Baum & Cie, Paris.
florianendros@baumcie.com*

1 Cass. Civ. III v. 4.2.2004, Bull. Civ. III Nr. 23.

2 Cass. Civ. III v. 2.2.2005, Nr. 03-16724.

3 Cass. Civ. III v. 2.3.2005, Nr. 03-13872.

4 Cass. Civ. I v. 25.1.2005, Nr. 01-12101.

5 Cass. Civ. I v. 13.1.2004, Nr. 00-18607.